

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen
und der Verordnung über die Abschlüsse
in der gymnasialen Oberstufe,
im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 17. Juli 2003

Aufgrund des § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 19 Satz 5, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Ausschuss nach § 15 Abs. 2 kann bestimmen, dass eine Projektarbeit wie ein zusätzliches Fach der Abschlussprüfung gewertet wird. ²Wird eine Bestimmung nach Satz 1 getroffen, so entscheidet der Ausschuss auch, mit welcher Stundenzahl die Projektarbeit bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 Abs. 3 maßgebend ist und ob in der schriftlichen Prüfung eine Klausurarbeit entfällt. ³Den Schülerinnen und Schülern sind die Entscheidungen des Ausschusses rechtzeitig vor Beginn der Projektarbeit zur Kenntnis zu geben.“

2. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und gegebenenfalls der Projektarbeit nach § 19“ eingefügt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „zweijährigen“ die Worte „oder dreijährigen“ eingefügt.

bb) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Berufsschulabschluss erworben und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem nach § 25 Abs. 1 und § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes oder § 25 Abs. 1 und § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen hat und

a) den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand vor dem Beginn der Berufsausbildung erworben und die Prüfung nach § 3 der Anlage 1 zu § 36 bestanden hat oder

b) vor dem Beginn der Berufsausbildung den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat,“

dd) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach § 16 der Anlage 5 zu § 36 bestanden hat oder

7. an der zweijährigen Berufsfachschule nach Anlage 5 zu § 36 die Abschlussprüfung bestanden und vor Beginn dieser Berufsausbildung den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, eine zweijährige Berufsausbildung oder ein halbjähriges einschlägiges Praktikum nachweist, erwirbt die Fachhochschulreife. ²Das halbjährige Praktikum soll im zeitlichen Umfang einer Vollzeitarbeitskraft entsprechen und muss geeignet sein, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen beruflichen Qualifikation zu erwerben.“

4. Die Anlage 1 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Metallbautechnik“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und der Schwerpunkt „C. Kraftfahrzeugtechnik“ gestrichen.

bb) Am Ende des Buchstabens j wird ein Semikolon angefügt.

cc) Nach Buchstabe j wird der folgende Buchstabe k angefügt:

„k) Fahrzeugtechnik“.

b) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Prüfung hat bestanden, wer in den Fächern des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat. ³Abweichend von § 28 Abs. 1 und 2 des Ersten Teils kann eine mangelhafte Leistung in einem einzigen Fach des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 des Ersten Teils durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Zusatzangebotes oder der Zusatzprüfung ausgeglichen werden, wenn nicht bereits im Abschlusszeugnis zwei mangelhafte Leistungen oder eine ungenügende Leistung auszugleichen sind.“

5. Die Anlage 4 (zu § 36) erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Berufsfachschule,
die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt

§ 1

Fachrichtungen

Die Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt, kann in der Fachrichtung Informatik geführt werden.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

In die Schule kann aufgenommen werden, wer zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt ist.

§ 4

Kombinierte Prüfung

(1) ¹Die Prüfung findet nur als kombinierte Prüfung statt. ²Sie besteht aus sechs Prüfungsarbeiten mit schriftlichen und praktischen Prüfungsinhalten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt je Prüfungsarbeit vier Zeitstunden.

(2) Die Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern anzufertigen:

1. Betriebssysteme und Netzwerke,
2. Datenbanken und Informationssysteme,
3. Internettechnologien,
4. Software-Engineering und Programmierung in Java,
5. im Schwerpunkt Softwaretechnologie
 - a) Objektorientierte Entwicklung in C++ und
 - b) Angewandte Informatik Naturwissenschaft,
6. im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
 - a) Analyse und Design von Informationssystemen und
 - b) Angewandte Wirtschaftsinformatik.

§ 5

Berechtigungen

(1) ¹Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ zu führen. ²Der Berufsbezeichnung ist ein Hinweis auf den Schwerpunkt anzufügen.

(2) Wer nach den vor dem 1. August 2003 geltenden Bestimmungen dieser Verordnung die Berechtigung erworben hat, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikassistentin/Staatlich geprüfter Informatikassistent“ mit dem Schwerpunkt Wirtschaft oder Softwaretechnologie zu führen,

kann auf Antrag von der Schule die Berechtigung erhalten, anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit einem Hinweis auf den entsprechenden Schwerpunkt zu führen.“

6. Die Anlage 5 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 18 angefügt:
„18. Altenpflege.“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 9 und 15“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 9, 15 und 18“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 8 und 11 bis 15“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11 bis 15 und 18“ ersetzt.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2
wird am Ende der Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt,
die Nummern 2 und 3 werden gestrichen,
die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
 - bb) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) In die Berufsfachschule — Altenpflege — kann aufgenommen werden, wer
 1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss, einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, nachweist,
 2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Altenpflegehilfe — bestanden hat oder
 3. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer besitzt.“
 - cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.
 - dd) Im neuen Absatz 6 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Haus- und“ gestrichen.

d) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5	Technische Assistentin für Informatik/ Technischer Assistent für Informatik	Berufsbezogener Unterricht; drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	je 3“.
----	--	--	--------

bb) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2	Sozialassistentin/ Sozialassistent mit Schwerpunkt Familienpflege	Berufsbezogener Unterricht; drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	je 3“.
------	---	--	--------

cc) Es wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17	Altenpflege	a) Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege: Eine Klausur aus den Lernfeldern ‚Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen‘ und ‚Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren‘ und eine Klausur aus den Lernfeldern ‚Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen‘ und ‚Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken‘	2 2
		b) Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung: Eine Klausur aus dem Lernfeld ‚Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen‘	2“.

e) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5	Technische Assistentin für Informatik/ Technischer Assistent für Informatik	Berufsbezogener Unterricht; drei Aufgaben aus den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	12“
----	--	--	-----

bb) In Nummer 7.1 werden in der dritten Spalte die Worte „Berufsbezogener Unterricht“ durch die Worte „Praxis Sozialpädagogik“ ersetzt.

cc) In Nummer 7.2 werden in der zweiten und der dritten Spalte jeweils die Worte „Haus- und“ gestrichen.

dd) In Nummer 14 werden in der dritten Spalte die Worte „Berufsbezogener Unterricht“ durch die Worte „Praxis Ergotherapie“ ersetzt.

ee) Es wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17	Altenpflege	Eine Aufgabe aus den Fächern ‚Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege‘ sowie ‚Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung‘	1,5 mit einer Vorbereitungszeit von zwei Tagen	Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion.“
-----	-------------	---	--	---

f) Dem § 12 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) In der Fachrichtung Altenpflege muss sich die mündliche Prüfung abweichend von § 17 des Ersten Teils mindestens auf Kenntnisse in den Lernfeldern

1. ‚Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen‘ aus dem Fach ‚Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege‘,
2. ‚Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen‘ aus dem Fach ‚Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit‘ und
3. ‚Berufliches Selbstverständnis entwickeln‘ und ‚Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen‘ aus dem Fach ‚Altenpflege als Beruf‘

erstrecken.“

g) In § 13 wird nach der Zahl „16“ die Angabe „und 18“ eingefügt.

h) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

bb) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Prüfung hat bestanden, wer in den Fächern des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat. ³Abweichend von § 28 Abs. 1 und 2 des Ersten Teils kann eine mangelhafte Leistung in einem einzigen Fach des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 des Ersten Teils durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Zusatzangebotes oder der Zusatzprüfung ausgeglichen werden, wenn nicht bereits im Abschlusszeugnis zwei mangelhafte Leistungen oder eine ungenügende Leistung auszugleichen sind.“

i) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) In der Fachrichtung Altenpflege können abweichend von § 28 des Ersten Teils mangelhafte oder ungenügende Leistungen nur innerhalb des übergreifenden Lernbereichs ausgeglichen werden.“

- j) § 18 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 13 eingefügt:
„13. Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.
- k) § 19 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Altenpflegerin/Altenpfleger“.
7. Die Anlage 10 (zu § 36) wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 31 werden die Worte „Haus- und“ gestrichen.
 - bb) Nummer 34 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 34.
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„ 2. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege drei Jahre,“.
 - bb) In Absatz 2 werden die Worte „Haus- und“ gestrichen, nach dem Wort „Sozialpädagogik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Altenpflege“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „— Heilerziehungspflege —“ das Komma und das Wort „— Altenpflege —“ gestrichen.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil und in Nummer 1 jeweils die Worte „Haus- und“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Haus- und“ gestrichen.
 - cc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Im einleitenden Satzteil werden die Worte „die Fachschulen — Heilerziehungspflege — und — Altenpflege —“ durch die Worte „der Fachschule — Heilerziehungspflege —“ ersetzt.
Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. den Abschluss der Berufsfachschule — Heilerziehungspflegehilfe — und eine mindestens 18-monatige einschlägige Tätigkeit“.
 - dd) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Satz 1 gilt nicht für die Fachschule — Heilerziehungspflege —.“
- d) § 4 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden §§ 4 bis 9.
- f) Der neue § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bereichs“ ein Komma und die Worte „davon eine Klausurarbeit aus der Fächergruppe Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen,“ eingefügt.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Fachrichtung Familienpflege:
a) Biologie,

- b) Berufsbezogener Unterricht, drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern,“.
- Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. Fachrichtung Heilerziehungspflege:
a) Deutsch/Kommunikation,
b) Berufsbezogener Unterricht, drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern,“.
- Nummer 14 wird gestrichen; die bisherige Nummer 15 wird Nummer 14.
- cc) Absatz 4 wird gestrichen.
- g) Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 4 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- h) Im neuen § 7 werden die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 33 und 34“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 33“ und die Worte „genannten Fachrichtungen“ durch die Worte „genannte Fachrichtung“ ersetzt.
- i) Im neuen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden jeweils die Worte „Haus- und“ gestrichen.
- j) Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung in der Fachschule — Heilerziehungspflege — wird der für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger‘ erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung erbracht.“
 - bb) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsregelungen

(1) Wer die Ausbildung in der Schule vor dem 1. August 2003 begonnen hat, beendet diese nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften.

(2) Wer im Schuljahr 2002/2003 in der Fachschule — Altenpflege — nicht von der Klasse 1 in die Klasse 2 versetzt wurde, besucht im Schuljahr 2003/2004 die Klasse 1 der Berufsfachschule — Altenpflege —.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

In § 18 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 425), werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „oder eine andere vom Kultusministerium bestimmte Stelle“ eingefügt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Hannover, den 17. Juli 2003

Niedersächsisches Kultusministerium

In Vertretung

S a a g e r

Staatssekretär